



# GYMNASIUM RHEINDAHLEN

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen  
Sekundarstufen I und II



## Freistellungen und Beurlaubungen vom Unterricht

In Deutschland herrscht **Schulpflicht**. Daher sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Bei Krankheit oder nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen kann das Fehlen des Schülers oder der Schülerin **im Nachhinein entschuldigt** werden, in allen anderen Fällen ist rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche) vorher ein **Antrag auf Freistellung vom Unterricht** einzureichen. Anträge auf Freistellung – sei es, dass sie nur eine Stunde oder mehrere Tage umfassen – werden ausschließlich von den Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülerinnen oder Schülern und nur über die Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht und von dieser entweder selbst entschieden (Freistellungen bis zu einem Tag) oder an die Schulleitung weitergeleitet (Freistellung ab zwei Unterrichtstagen). Bitte verwenden Sie hierfür unbedingt das Formular *Antrag auf Freistellung vom Unterricht*. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien** ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Beurlaubung nicht den Zweck erfüllt, die Ferien zu verlängern. Bei Erkrankung des Kindes unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist daher ein ärztliches Attest beizubringen. Ein Antrag auf längerfristige Beurlaubung vom Unterricht z.B. für **Auslandsaufenthalte** kann formlos nach Rücksprache mit der Schulleitung gestellt werden.

Nachfolgend finden Sie wichtige Gründe für ein Fehlen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht. Sollte ein spezieller Fall nicht erwähnt werden, halten Sie bitte Rücksprache mit der Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Schulleitung:

### AKUTER ARZTBESUCH

Ein Arztbesuch im Akutfall ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

### BEERDIGUNG

Für die Beerdigung eines Familienmitglieds kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss so früh wie möglich der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis reicht eine einfache Todesanzeige.

SEITE 1 VON 3

## **BRAUCHTUMSPFLEGE**

In den Bereich Brauchtumspflege fallen z.B. Schützenfeste oder Karneval. Für diese Fälle kann Schülerinnen und Schülern, die sich in entsprechenden Vereinen engagieren, auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Vereins mit Namen und Termin vorzulegen.

## **ERSTKOMMUNION**

Für die Feier der Erstkommunion eines Geschwisterkindes kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis wird mit dem Antrag das Informationsschreiben der Kirche mit Namen und Termin vorgelegt.

## **FÜHRERSCHEINPRÜFUNG**

Für das Ablegen der Führerscheinprüfung kann auf Antrag eine Freistellung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis einzureichen, dass die Prüfung zwingend während der Unterrichtszeit stattfinden muss. Fahrstunden müssen ausnahmslos auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden, eine Freistellung ist hier nicht möglich.

## **GEPLANTER ARZTBESUCH**

Arztbesuche sind prinzipiell in die unterrichtsfreie Zeit zu legen und dürfen nur im Ausnahmefall zu Unterrichtszeiten erfolgen. In diesem Fall muss ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden, auch wenn nur ein Teil des Unterrichtstages betroffen ist. Als Nachweis wird im Nachhinein eine Bescheinigung des Arztes über den Zeitraum der Anwesenheit in der Praxis vorgelegt.

## **KONFIRMATION**

Für die Feier der Konfirmation des Schülers/ der Schülerin oder eines Geschwisterkindes kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Als Nachweis wird mit dem Antrag das Informationsschreiben der Kirche mit Namen und Termin vorgelegt.

## **KRANKHEIT DES SCHÜLERS/ DER SCHÜLERIN**

Ein Erziehungsberechtigter informiert die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch und gibt die Dauer der Erkrankung an. Bei Überschreitung der angegebenen Dauer muss ein erneuter Anruf erfolgen. Das Sekretariat ist ab 7.30 Uhr besetzt, davor ist der Anrufbeantworter eingeschaltet. Krankmeldungen können nicht per E-Mail erfolgen. Nach Rückkehr erfolgt eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes (hier: Krankheit) für die Abwesenheit.

## **RELIGIÖSE FESTE**

Für Feste nicht christlicher Religionen kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

## **SPORTVERANSTALTUNGEN**

Für sportliche Wettkämpfe oder Trainingslager kann auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens eine Woche) der Antrag auf Freistellung vom Unterricht bei der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Mit dem Antrag ist ein Informationsschreiben/ eine Einladung des Sportvereins vorzulegen.

## **TODESFALL IN DER FAMILIE**

Ein Todesfall in der Familie ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

## **TRANSPORTMITTEL**

Der Ausfall des Busses z.B. durch Streik ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

## **UNFALL**

Ein Unfall ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.

## **VERSPÄTUNGEN**

Verspätungen können nur dann entschuldigt werden, wenn sie nicht von Schüler oder Schülerin zu verantworten sind. Dies trifft eindeutig auf Verspätungen im öffentlichen Personenverkehr zu. Sonstige Verspätungen – vor allem bedingt durch morgendliches Verschlafen – können nur im Ausnahmefall entschuldigt werden.

## **WITTERUNG**

Plötzlicher Eintritt extremer Witterungsverhältnisse, z.B. Glatteis oder Sturm, ist ein nicht vorsehbarer zwingender Grund, der den Schüler/ die Schülern von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob der Weg zur Schule zumutbar ist. Information und Entschuldigung erfolgt wie im Punkt Krankheit des Schülers/ der Schülerin beschrieben.